

## Sehr geehrte Damen und Herren,

die BSAG möchte Sie darauf hinweisen, dass spezielle Regelungen zu beachten sind, wenn im Bereich von Gleisen Arbeiten durchgeführt werden sollen. Die Einhaltung dieser Regeln dient der Vermeidung von Gefährdungen, insbesondere der Verhinderung von Zusammenstößen zwischen Straßenbahnen und Beschäftigten, die meistens schwerwiegende Folgen haben, und einem reibungslosen Ablauf ihrer Baumaßnahme.

Die Aufrechterhaltung des geordneten BSAG-Fahrbetriebes steht ebenfalls im Vordergrund.

### **Das Arbeiten in Gleisanlagen ist grundsätzlich verboten!**

Hierunter fällt jede Art von Tätigkeit. Ist das Betreten nicht zu vermeiden, benötigen sie von der BSAG hierfür eine Genehmigung, die Sicherheitsanweisung heißt. Ohne Sicherheitsanweisung der BSAG darf im Gleisbereich nicht gearbeitet werden, diese ist auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen BSAG Mitarbeitenden vorzuzeigen.

Sie beantragen die Sicherheitsanweisung mit dem Formular "Baustellenanmeldung", welches unter folgendem Pfad herunterzuladen ist.

[www.bsag.de](http://www.bsag.de) > Unternehmen  
Geschäftliches > Infos für Bauende

Bitte beachten Sie für die Bearbeitung einen zeitlichen Vorlauf von 10 Werktagen

Stand: 04.11.2019



## RECHTLICHER HINTERGRUND

Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 77  
„Arbeiten im Bereich von Gleisen“

sowie die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 52 „Krane“, die Sie im Internet finden.

Warnkreuz spezial Nr. 4 der VBG  
„Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten an der Infrastruktur“, die Sie ebenfalls im Internet finden können.

Bremer Straßenbahn AG  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen

Telefon: 0421-5596-0  
E-Mail: [b122@bsag.de](mailto:b122@bsag.de)

STAND: 04.11.2019

# Arbeiten im Bereich von Gleisen der Bremer Straßenbahn AG

## GLEISBEREICH

Sie müssen einen Mindestabstand von 1,30 m in Geraden bzw. 1,90 m in Kurven zum äußeren Gleis einhalten. Wenn sie diesen Abstand unterschreiten müssen, benötigen Sie eine Sicherungsanweisung.

## OBERLEITUNGEN

Sie benötigen eine Sicherungsanweisung darüber hinaus auch, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie einen Sicherheitsabstand zu Oberleitungen und Verspannungen von 1 m einhalten können. Das Aufstellen von Gerüsten, Kränen usw. in einem Abstand von weniger als 4 m aus der Mittelachse der Gleistrasse, ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

## SICHERUNGSAUFSICHTSKRAFT

Wenn in der Sicherungsanweisung der Einsatz von Sicherungsposten vorgesehen ist, benötigen Sie eine von der BSAG zugelassene Sicherungsaufsichtskraft. Diese speziell für Sicherungsmaßnahmen im Gleisbereich ausgebildete Fachkraft können Sie entweder selbst von der BSAG ausbilden lassen oder auf Dienstleister zurückgreifen. Eine Liste der Un-

ternehmen, die zugelassene Sicherungsaufsichtskräfte bereitstellen können, können Sie unter der E-Mail-Adresse [b122@bsag.de](mailto:b122@bsag.de) anfordern.

Beachten Sie dabei, dass Sicherungsaufsichtskräfte vor Beginn der Arbeiten die Beschäftigten einweisen und die Sicherungsmaßnahmen kontrollieren müssen.

## BEGINN DER ARBEITEN

Wenn Sie eine Sicherungsanweisung erhalten haben, dürfen Sie mit den konkreten Arbeiten erst beginnen, wenn diese täglich von dem Verantwortlichen vor Ort bei der Leitstelle der BSAG angemeldet wurde und Ihnen von dieser eine Freigabe erteilt wurde. Die Freigabe erfolgt durch einen Rückruf der Leitstelle nach der Sicherstellung der zusätzlich erforderlichen Sicherungsvorkehrungen. Erst dann ist sichergestellt, dass auch das Fahrpersonal über die Baumaßnahmen informiert wurde. Eine tägliche Abmeldung der Baumaßnahme ist erforderlich.

## KONTROLLE

Die BSAG kontrolliert die festgelegten Sicherungsmaßnahmen stichprobenartig. Sollten Mängel in der Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen vorliegen, wird die Baumaßnahme bis zur Behebung der Mängel stillgelegt.

## UNTERWEISUNGEN

Sie sind verpflichtet sich über alle für die Durchführung von Arbeiten im Gleisbereich der BSAG geltenden Regelungen zu informieren und Ihre Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. **Beachten Sie bitte, dass die Regeln auch für alle von Ihnen beauftragten Unternehmen und gegebenenfalls deren Subunternehmen gelten.**